

**Vereinssatzung
des Fördervereins der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Pfungstadt e.V.**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Pfungstadt e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen. Er hat seinen Sitz in Pfungstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und beruflichen Gesichtspunkten, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- a.) durch Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen,
- b.) durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen,

die Bekämpfung des Ertrinkungstodes zu unterstützen und die Ausbildungsarbeit seiner Mitglieder sowie die Öffentlichkeitsarbeit der DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zugunsten der DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen ernannt werden, die sich besonders um den Förderverein oder um die DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. verdient gemacht haben.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Der Vereinsbeitrag wird im Jahr des Eintritts nach erfolgter Aufnahme und sodann jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und mittels Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld. Können die Beitragszahlungen nicht bis zum 15. März eines jeden Jahres eingezogen werden, so ist Vorstand berechtigt, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

- a.) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn Sie bis zum 1. Dezember beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen ist.
- b.) Mitglieder, die länger als 1 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden als Mitglied gestrichen.
- c.) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich zugestimmt haben. In allen Vorstandssitzungen ist ein Vertreter der DLRG Ortsgruppe Pfungstadt e.V. mit einzuladen. Die Arbeit innerhalb des Vorstandes regelt eine Vorstandsordnung, die durch den Vorstand zu beschließen ist.

§7 - Zeichnungsbefugnis

Die Protokolle des Vereins sowie verpflichtende Erklärungen des Vereins sind jeweils von dem die Satzung leitenden Vorstandsmitglied sowie dem entsprechenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 – Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich bis spätestens 30. April statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins fordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder öffentlich und zwar mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand geleitet. bei Vorstandswahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 9 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus Ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Geschäfte des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung einen

entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der vertretenden Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen berechtigten Stelle verlangt werden, können vom Vorstand eigenständig beschlossen und zur Eintragung beim Registergericht angemeldet werden.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher ein gerufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach dem Auflösung Beschluss ernannt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG OG Pfungstadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Bekämpfung des Ertrinkungstodes verwenden muss.

§ 12 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Pfungstadt, den 27.3.1992
Änderung 10.03.2014